

Stadt Albstadt

Satzung über die Benutzung von
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
vom 18.07.2013

Inhaltsübersicht

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte

§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

II. Bestimmungen über die Nutzung der Unterkünfte

§ 2 Nutzungsverhältnis

§ 3 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

§ 4 Einweisung, Beginn und Ende der Nutzung

§ 5 Benutzung der überlassenden Räume

§ 6 Zustimmung zu Veränderungen an den zugewiesenen Räumen

§ 7 Hausrecht

§ 8 Instandhaltung der Unterkünfte

§ 9 Räum- und Streupflicht, Abfallbeseitigung

§ 10 Hausordnungen

§ 11 Rückgabe der Unterkunft

§ 12 Haftung und Haftungsausschluss

§ 13 Personenmehrheit als NutzerInnen

§ 14 Verwaltungzwang, Ersatzvornahme, Kostenersatz

§ 15 Gesundheit

§ 16 Verbote

§ 17 Ordnungswidrigkeit, Bußgeld

III. Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte

§ 18 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Festsetzung und Fälligkeit

§ 19 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

V. Bekanntmachungsanordnung und Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 (4) Gemeindeordnung

Satzung über die Benutzung von
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

I.

Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte

§ 1
Rechtsform / Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Albstadt - Unterbringungsbehörde - betreibt die Flüchtlingsunterkünfte und Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen als eine öffentliche Einrichtung in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen sind die von der Unterbringungsbehörde hierzu bestimmten Gebäude, Wohnungen und sonstige Räumlichkeiten. Diese werden teilweise in der Form einer Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung gestellt.
Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und / oder die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst oder mit Unterstützung Dritter, insbesondere von Angehörigen, eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach § 11 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)) von der Unterbringungsbehörde bestimmten Gebäude, Wohnungen und sonstige Räumlichkeiten. Diese werden teilweise in der Form einer Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung gestellt.
Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, zu deren Unterbringung die Stadt Albstadt nach § 13 FlüAG verpflichtet ist, soweit sie selbst keine eigene Unterkunft beschaffen können.
- (4) Die untergebrachten Personen und ihre Familienangehörigen haben kein Recht auf eine dauerhafte Nutzung, sie sind vielmehr verpflichtet, alles zu unternehmen, sich unverzüglich um die Anmietung privaten - und soweit erforderlich sozialhilferechtlich angemessenen – Wohnraums zu bemühen.
- (5) Die Unterbringungsbehörde kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der untergebrachten Personenkreise innerhalb der Unterkünfte Umsetzungen vornehmen.

II.
Bestimmungen für die Nutzung der Unterkünfte

§ 2
Nutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Unterbringungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung, bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen und entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft vorzunehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Rechte und Pflichten des Benutzers ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Haus- und Benutzungsordnung.

§ 3
Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die zur Unterbringung bestimmten Gebäude, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten unterstehen der Aufsicht der Verwaltung des Oberbürgermeisters. Die Aufsicht wird durch die Bediensteten der Unterbringungsbehörde wahrgenommen.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlässt die Unterbringungsbehörde für die jeweilige Unterkunft eine Hausordnung, die das Zusammenleben der untergebrachten Personen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (3) NutzerInnen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (4) Der Einweisung wird die jeweils gültige Hausordnung beigelegt. Darüber hinaus hängt an allgemeinen zugänglichen Stellen der jeweiligen Unterkunft eine Hausordnung aus. Die Hausordnungen können auch bei der Unterbringungsbehörde eingesehen werden.

§ 4
Einweisung, Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Unterbringungsbehörde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkunft eingewiesen.

- (2) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Bezug der Unterkunft und endet mit Auszug aus derselben.
- (3) Bei der Aufnahme erhalten unterzubringende Personen eine Einweisungsverfügung, in der die Höhe der Nutzungsgebühren bezeichnet sind, einen Abdruck dieser Satzung und der Hausordnung, sowie einen Schlüssel oder den Türcode für die jeweils zugewiesene Unterkunft.
Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft sind die untergebrachten Personen verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten und den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Albstadt Folge zu leisten.
- (4) Die NutzerInnen können die Unterkunft jederzeit aufgeben, sind aber verpflichtet, dies dem Hausmeister oder der Unterbringungsbehörde unverzüglich zu melden. Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Unterbringungsbehörde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit Auszug aus der Unterkunft.
- (5) Die Einweisung in eine Unterkunft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen werden, wenn NutzerInnen:
- die Unterbringung aufgrund falscher Angaben bewirken,
 - anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
 - die Unterkunft selbst nicht mehr zum Wohnen benutzen und/oder nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwenden,
 - die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern,
 - Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Mitbewohnern führen,
 - schwerwiegend oder mehrfach gegen die Satzung oder Hausordnung oder mündliche Weisungen verstößen haben (dazu gehören auch die übermäßige Abnützung, Beschädigung oder Mängel bei der Reinlichkeit),
 - sich mit der Zahlung der Gebühr für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten im Rückstand befinden.
- (6) Die Einweisung kann ferner widerrufen werden, wenn die Unterkunft zur Unterbringung aufgegeben wird oder im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten ganz oder in Teilen geräumt werden muss. Die Verlegung in eine andere Unterkunft kann angeordnet werden.
- (7) Untergebrachte Personen haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird, oder die NutzInnen ihren Wohnraum wechseln.
- (8) Die Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zwangsweise durchgesetzt werden. Betroffene Personen sind verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (9) Das Nutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft, spätestens mit dem tatsächlichen Auszug.

§ 5 Benutzung der überlassenden Räume

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Wohnungen, Apartments oder Räumlichkeiten in der Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine den Zeitraum von einer Woche übersteigende Abwesenheit von NutzerInnen ist der Unterbringungsbehörde spätestens einen Tag vorher anzugeben.
- (2) Die als Unterkunft überlassenen Wohnungen, Apartments oder Räumlichkeiten dürfen nur von den eingewiesenen Personen genutzt werden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.
Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.
Besucher sind nur in der Zeit von 08:00 Uhr – 22:00 Uhr in der Unterkunft erlaubt.
- (3) NutzerInnen der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Wohnungen, Apartments und Räume und vorhandene Gemeinschaftsräume, samt dem überlassenden Zubehör, Mobilier und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn des Nutzungsverhältnisses übernommen worden sind.
Zu diesem Zweck ist ein Übernahme-/Rückgabeprotokoll aufzunehmen und von den NutzerInnen zu unterschreiben.
- (4) Apartments und Wohnungen verfügen über eine Küchenzeile mit Herd, Bett (incl. Matratze) und Schrank, sowie Beleuchtungskörper. Sie können durch eigenes Mobilier und Einrichtungsgegenstände nach Absprache und Zustimmung mit der Stadt ergänzt werden.
- (5) Die Räume in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften verfügen über ein Bett (incl. Matratze) und einen Schrank je Unterbringungsplatz, sowie Beleuchtungskörper, Tisch und Stühle. In den gemeinschaftlich genutzten Räumen sind Küchenzeilen (mit Herden) und Waschmaschinen vorhanden.
Eigenes Mobilier und Einrichtungsgegenstände dürfen – mit Ausnahme eines Kühlschranks – nicht in die gemeinschaftlich genutzte Unterkunft mitgebracht werden.
- (6) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Unterbringungsbehörde vorgenommen werden. Das Anbringen von Satellitenantennen und der Einbau eigener Türschlösser sind verboten. Untergebrachte Personen sind im Übrigen verpflichtet, die Unterbringungsbehörde von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

- (7) Zur Unterbringung von weiteren Personen können die Eingewiesenen auf den notwendigen Mindestbedarf beschränkt werden.
- (8) In der Gemeinschaftsunterkunft herrscht generelles Rauchverbot.
- (9) Die Haltung von Tieren jeglicher Art ist in den Unterkünften strengstens untersagt.

§ 6

Zustimmung zu Veränderungen an den zugewiesenen Räumen

- (1) Eine Zustimmung wird seitens der Unterbringungsbehörde grundsätzlich nur dann erteilt, wenn NutzerInnen schriftlich eine Erklärung abgeben, dass die Haftung für alle Schäden, die durch die erlaubte, besondere Nutzung verursacht werden, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernommen und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt wird.
- (2) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der übrigen BewohnerInnen, sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßigen Bewirtschaftung zu beachten.
- (3) Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, übrige BewohnerInnen oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück auf dem sie steht, beeinträchtigt werden.

§ 7

Hausrecht

- (1) Die Beauftragten der Unterbringungsbehörde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. In besonders dringenden Fällen, oder bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft auch ohne Ankündigung betreten werden.
Das gleiche gilt auch für andere Beauftragte, soweit es sich insbesondere um die Prüfung in technischer und sanitärer Hinsicht oder um die Behebung baulicher Mängel handelt.
Zu diesem Zweck sind Zweitschlüssel bei der Stadt hinterlegt.
- (2) Zu den jeweiligen Unterkünften existieren Hausordnungen, die jede Person bei Zuweisung in eine Unterkunft ausgehändigt bekommt. Den Inhalten ist Folge zu leisten. Die Unterbringungsbehörde ist berechtigt, bei Zu widerhandlungen Hausverbote auszusprechen und Strafanzeigen zu stellen.
- (3) Bei von untergebrachten Personen ohne Zustimmung der Unterbringungsbehörde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen, kann die Unterbringungsbehörde diese auf Kosten der NutzerInnen beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

- (4) Die Unterbringungsbehörde kann darüber hinaus in besonders schweren Vergehen einer untergebrachten Person eine Abmahnung verfügen und bei weiteren Zu widerhandlungen einen Verweis aus der Unterkunft anstreben und vollziehen.
- (5) Die Beauftragten haben jederzeit das Recht, nicht zugewiesene Personen aus der Unterkunft zu verweisen und in begründeten Fällen ihnen gegenüber ein Hausverbot auszusprechen.
- (6) In der Woche von Montag – Freitag werden die Unterkünfte in der „Truchtfinger Straße 115“ und „Bitzer Steige 32“ durch einen Hausmeisterservice stundenweise betreut. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Bei dem Gefühl von ungerechter Behandlung, können sich die untergebrachten Personen jederzeit an die Bediensteten der Unterbringungsbehörde wenden.
- (7) Bei Vergehen, die auf einer Straftat basieren, stellt die Unterbringungsbehörde grundsätzlich eine Strafanzeige.
- (8) Die Beauftragten der Unterbringungsbehörde haben sich auf Verlangen gegenüber den NutzerInnen auszuweisen.

§ 8 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte und der dazugehörenden Außenbereiche obliegt der Stadt.
- (2) Die Unterbringungsbehörde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. NutzerInnen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt beseitigen zu lassen.
- (3) Die in den Unterkünften untergebrachten Personen verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenden Räume zu sorgen.
- (4) Zur Nutzung überlassende Wohnungen und Apartments haben die jeweiligen NutzerInnen selbst zu reinigen.
- (5) In den Unterkünften „Truchtfinger Straße 115“ und „Bitzer Steige 32“ sind die von den jeweiligen NutzerInnen bewohnten Zimmer selbst zu reinigen. Für die gemeinschaftlich genutzten Räume wird die Reinigung durch einen Reinigungsdienst vorgenommen. Darüber hinaus ist ein Hausmeisterservice vorhanden, der sich um anstehende Reparaturen kümmert.
- (6) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so sind die NutzerInnen verpflichtet, dies dem Hausmeisterservice oder der Unterbringungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Die NutzerInnen haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Dies gilt besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften die untergebrachten Personen auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit ihrem dem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die untergebrachten Personen haften, kann die Unterbringungsbehörde auf Kosten der NutzerInnen beseitigen lassen.

§ 9 Räum- und Streupflicht, Abfallbeseitigung

- (1) Die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege und Zufahrtsstraße unterliegt in den Unterkünften „Truchtfinger Straße 115“ und „Bitzer Steige 32“ dem beauftragten Hausmeisterservice.
- (2) Die Räum- und Streupflicht für das Gebäude „Schützenstraße 77“, in der die Apartments untergebracht sind, ist ebenfalls durch einen Hausmeisterservice geregelt.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Räum- und Streupflicht, haben die NutzerInnen umgehend die Unterbringungsbehörde zu informieren.
- (4) Die Räum- und Streupflicht für Gebäude in der „Truchtfinger Straße 18/1 und 20“, in der die Wohnungen für Asylanten untergebracht sind, obliegt den BewohnerInnen des Gebäudes, nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).
- (5) Abfälle sind von den NutzerInnen in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Die Mülltrennung ist zu beachten. Sperrmüll oder Altfahrzeuge dürfen auf dem Gelände der Unterkunft nicht gelagert werden.

§ 10 Hausordnungen

- (1) Für die jeweilige Unterkunft hat die Unterbringungsbehörde zur Aufrechterhaltung der Ordnung eine eigene Hausordnung erlassen, die Bestandteil der Satzung sind. Unterzubringende Personen erhalten bei Zuweisung ein entsprechendes Exemplar für die jeweilige Unterkunft ausgehändigt.
- (2) Darüber hinaus hängt an allgemeinen zugänglichen Stellen der jeweiligen Unterkunft eine Hausordnung aus. Die Hausordnungen können auch bei der Unterbringungsbehörde eingesehen werden.
- (3) Untergebrachte Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 11 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Nutzerverhältnisses haben die NutzerInnen die ihnen zugewiesene Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die für sich selbst nachgemachten, sind der Unterbringungsbehörde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben.
- (2) Die NutzerInnen haften für alle Schäden, die der Unterbringungsbehörde oder nachfolgende NutzerInnen aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (3) Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, mit denen NutzerInnen die zugewiesenen Räume versehen haben, sind grundsätzlich zu entfernen. Den ursprünglichen Zustand und Ausstattung haben NutzerInnen grundsätzlich wieder herzustellen.
- (4) Die Unterbringungsbehörde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, die NutzerInnen haben ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme.
- (5) Nach Auszug oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückgelassene Sachen können von der Stadt Albstadt auf Kosten der NutzerInnen geräumt und in Verwahrung genommen werden. Sie sind binnen vier Wochen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abzuholen. Andere Fristen können vereinbart werden.
Nach Ablauf der Frist wird zurückgelassene Habe wird als herrenlose Sache gemäß den Bestimmungen des § 959 BGB über die Aufgabe des Eigentums behandelt. Die Unterbringungsbehörde wird eine Verwertung oder Vernichtung der zurückgelassenen Sachen in die Wege leiten.

§ 12 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Untergebrachte Personen haften, vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung, für die von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den untergebrachten Personen und BesucherInnen der Unterkünfte werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Schäden, die sich untergebrachte Personen in einer Unterkunft selbst zufügen, bzw. deren BesucherInnen sich gegenseitig selbst zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 13 Personenmehrheit als NutzerInnen

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen NutzerInnen abgegeben werden.

- (2) NutzerInnen müssen Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Dritten, der sich mit Willen in der zugewiesenen Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 14
Verwaltungszwang, Ersatzvornahme, Kostenersatz

- (1) Die Stadt Albstadt kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck nach § 1 zu gewährleisten.
- (2) Die Stadt kann die zur Durchführung dieser Satzung notwendigen Verfügungen an die Benutzer erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen.
- (3) Räumen NutzerInnen die zugewiesene Unterkunft trotz Aufforderung nicht, obwohl gegen sie eine bestandkräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung von der Unterbringungsbehörde durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vollzogen werden.
- (4) Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 4).
- (5) Die von NutzerInnen ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt auf Kosten der NutzerInnen beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (6) Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen am Inventar, oder notwendige Neuanschaffungen durch unsachgemäßen Gebrauch haben NutzerInnen zu ersetzen.
- (7) Die Kosten für notwendige Schönheitsreparaturen, oder Reparaturen an sanitären Einrichtungen und Küchen, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder vorsätzliche, bzw. grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind, haben NutzerInnen zu ersetzen.

§ 15
Gesundheit

Um die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten kann die Unterbringungsbehörde eine ärztliche Untersuchung der untergebrachten Personen anordnen.

§ 16 Verbote

- (1) Jedes die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Unterkünften störende oder gefährdende oder Anstand und Sittlichkeit verletzende Verhalten ist untersagt.
- (2) Auf dem Gelände der Gemeinschaftsunterkunft existieren keine Parkmöglichkeiten. Das Abstellen von Motorfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Anhänger ist auf dem gesamten Grundstück und in der Unterkunft – auch in Neben- und Gemeinschaftsräumen – unzulässig.
- (3) Untersagt ist insbesondere:
 - a) die eigenständige Aufnahme nicht zugewiesener Personen in die Unterkunft,
 - b) die Abgabe von Wasser und Strom an nicht untergebrachte Personen,
 - c) das Zulassen der Nutzung von Küchen und sanitären Einrichtungen (Kochen, Duschen, waschen oder Wäsche waschen) von Personen, die nicht in die Unterkunft eingewiesen sind,
 - d) das Abhalten von Versammlungen in den Unterkünften,
 - e) Wäsche waschen in den Zimmern der Unterkunft und auf den Gängen (Waschräume sind zu benutzen)
 - f) ein unnötiger und übermäßiger Wasserverbrauch,
 - g) der unvorsichtige Gebrauch von Feuer und Licht,
 - h) das Lagern von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen,
 - i) Verunreinigung innerhalb und außerhalb der Unterkunft, insbesondere die Verunreinigung der Wasserversorgungsanlagen und Toiletten,
 - j) das Halten von Tieren aller Art,
 - k) das Anbringen von Antennen und Satellitenschüsseln,
 - l) der Einbau eigener Türschlösser,
 - m) das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten,
 - n) die Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften,
 - o) das Anbringen von Firmenfahnen, Schildern, Automaten und dergleichen,
 - p) die Installation von Elektrogeräten, die die vorhandenen Elektroleitungen übermäßig beanspruchen,
 - q) das Abstellen sperriger Gegenstände, Mobiliar und Einrichtungsgegenstände,
 - r) der Um-, An- oder Einbau jeglicher Art in der Unterkunft, insbesondere im Bereich der Küchen und sanitären Anlagen.

§ 17 Ordnungswidrigkeit, Bußgeld

Der Verstoß gegen Auflagen in dieser Satzung kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

III.
Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte

§ 18

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Albstadt erhebt für die Nutzung der von ihr betriebenen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte für den durch die NutzerInnen in Anspruch genommene Wohnung oder Räume eine Nutzungsgebühr.
- (2) GebührenschuldnerInnen sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Familienmitglieder, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Räumung der Unterkunft.
- (4) Die Nutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach jeweils zum Ersten des Monats zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht. Die Benutzungsgebühr wird nach angefangenen Kalendertagen festgesetzt.
- (6) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
- (7) Die Nutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (8) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft entbindet die untergebrachten Personen nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

§ 19

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr sind die Aufwendungen der Unterbringungsbehörde für die Unterhaltung von Gebäuden, Wohnungen und Räumlichkeiten im Rahmen der Unterbringung von Obdachlosen und Asylanten, einschließlich des Inventars sowie sämtlicher Betriebskosten.
- (2) Handelt es sich um neue Unterkünfte, für die bisher keine Ausgaben entstanden sind, erfolgt die Ermittlung der Gebühren kalkulatorisch anhand von Erfahrungswerten. Nach Ablauf eines Haushaltsjahres erfolgt die Berechnung der Gebühren nach Ausgaben des Vorjahres.

(3) Für die Berechnung der Gebühr in der von Obdachlosen und Flüchtlingen genutzten Unterkunft in der „Truchtfinger Straße 115“ wird darüber hinaus die Anzahl der vorhandenen Plätze in der gesamten Unterkunft berücksichtigt.
Die ausgewiesenen Gebühren umfassen die Aufwendungen für die Bereitstellung der Unterkünfte und beinhalten auch die Energiekosten.
Die Nutzungsgebühr für einen Platz in der Unterkunft beträgt monatlich: 165,79 EUR

(4) Für die Berechnung der Gebühr der Unterkunft in der „Bitzer Steige 32“ wird darüber hinaus die Anzahl der vorhandenen Plätze in der gesamten Unterkunft berücksichtigt.
Die ausgewiesenen Gebühren umfassen die Aufwendungen für die Bereitstellung der Unterkünfte und beinhalten auch die Energiekosten.
Die Nutzungsgebühr für einen Platz in der Unterkunft beträgt monatlich: 161,76 EUR

(5) Die Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen betragen für die jeweilige Wohnung monatlich:
Truchtfinger Straße 18/1 461,45 EUR
Truchtfinger Straße 20 – EG 886,45 EUR
Truchtfinger Straße 20 – 1.OG 869,45 EUR

Die ausgewiesenen Gebühren umfassen die Aufwendungen für die Bereitstellung der Unterkünfte und beinhalten Energiekosten.

(6) Die Benutzungsgebühr für die Unterbringung von Obdachlosen in Apartments in der „Schützenstraße 77“ betragen für das jeweilige Apartment monatlich:

Apartment 12	262,63 EUR
Apartment 13	262,63 EUR
Apartment 17	261,83 EUR

Die ausgewiesenen Gebühren umfassen die Aufwendungen für die Bereitstellung der Unterkünfte und beinhalten Heizkosten, aber keine Kosten der Strom-/Gaskoch-versorgung. Hier haben NutzerInnen selbst für die Versorgung durch ein Energieunternehmen Sorge zu tragen.

Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunter-künften vom 30.09.2004 außer Kraft.
